

Information zu Beschränkungen des Schwerlastverkehrs in Tirol **am Mittwoch, den 02.06.2021**

Die Landesverkehrsabteilung der Landespolizeidirektion Tirol informiert über folgende Beschränkungen im Schwerlastverkehr:

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat auf Grund des § 42 Abs. 5 StVO 1960 am

Mittwoch 02. Juni 2021 in der Zeit von 09 Uhr bis 22 Uhr (Fahrziel Italien)

ein Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, erlassen.

Das Verbot gilt am Mittwoch (02. Juni 2021)

- für Fahrten, bei denen das **Ziel der Fahrt in Italien** liegt oder über **Italien erreicht** werden soll

auf folgenden Strecken:

- **Inntalautobahn A 12** von der Staatsgrenze bei Kufstein bis zur Anschlussstelle Imst und
- **Brennerautobahn A 13** Anschlussstelle Innsbruck Süd bis zur Staatsgrenze

Ausgenommen von diesen Verboten sind:

1. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken, der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, der unaufschiebbaren Belieferung von Tankstellen, gastronomischen Betrieben und Veranstaltungen oder Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, der medizinischen Versorgung, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters oder von Fahrzeugen in seinem Auftrag zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Straßen- oder Bahnbau, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr, der Müllabfuhr, der Entsorgung von Abfällen, dem Betrieb von Kläranlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmers zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, sowie Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967), Fahrten mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller zum und vom Ort der Auftragserfüllung, Fahrten gemäß § 42 Abs. 3a StVO, unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen oder Lastkraftwagen mit Anhängern des Bundesheeres oder ausländischer Truppen, die sich auf Grund des Truppenaufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 57/2001, in Österreich aufhalten oder Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Organisationen;
2. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Gütern von oder zu Flughäfen (§ 64 Luftfahrtgesetz) oder Militärflugplätzen, die gemäß § 62 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes für Zwecke der Zivilluftfahrt benützt werden;
3. Fahrten im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen technisch geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger und zurück zum nächsten Verladebahnhof, sofern ein vollständig ausgefülltes Dokument (CIM/UIRR-Vertrag) mitgeführt wird, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug oder dessen Aufbauten

(Wechselbehälter, Container) mit der Eisenbahn befördert werden oder bereits befördert wurden; dies gilt im kombinierten Güterverkehr Wasser-Straße sinngemäß;

4. Fahrten, deren Ziel in Italien liegt oder über Italien erreicht wird und glaubhaft gemacht wird, dass sie von bestehenden Fahrverboten in Italien ausgenommen sind;

Andere Fahrverbote im Anschluss an die Sonderfahrverbote (Nachtfahrverbot und LKW Fahrverbot auf Grund des Immissionsschutzgesetz-Luft bleiben dadurch unberührt und sind zu beachten.

Zusatz:

Lenker die zwar das Ziel der Fahrt südlich des Brenners erreichen aber nachweislich ihren Wohnsitz in Österreich anfahren bzw den Firmensitz in Österreich ansteuern und dort das Fahrverbot abwarten, können wie bisher ihre Fahrt dorthin fortsetzen. Es kann davon ausgegangen werden, dass zumindest dadurch das vorübergehende Ziel der Fahrt in Österreich gelegen ist.

Grund für die Erlassung des Sonderfahrverbotes: LKW-Fahrverbot in Italien wegen Feiertag.

Auswirkungen für die Lenker:

LKW Lenker werden darauf hingewiesen, die Inntal- Brennerstrecke großräumig zu umfahren bzw bereits vor der Einfahrt nach Österreich geeignete Parkplätze anzufahren und dort die bestehenden Verbote abzuwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht unter die Ausnahmeregelung fallende LKW an der Einreise nach Österreich gehindert werden und wieder umkehren müssen.

WICHTIGER ZUSATZ:

Am Freitag den 4.6.2021 ist ab 05.00 Uhr auf der A12 Inntalautobahn aufgrund des Feiertages am Donnerstag 03.06.2021 (Fronleichnam) und dem Feiertag am 02.06.2021 in Italien mit sehr starkem LKW-Verkehr und möglichen Behinderungen im Bereich zwischen Kufstein-Innsbruck-Schönberg-Brenner zu rechnen. Pendler mögen ausreichend Zeit für die Fahrt in Richtung Innsbruck einplanen.

Verkehrsinformation:

Aktuelle Verkehrsinformationen oder Details zum Fahrverbot können über die Verkehrsinformationszentrale der Landespolizeidirektion Tirol eingeholt werden. (Telefon +43(0)59133/70-4444)

Rückfragen: Landesverkehrsabteilung/LPD Tirol

059133/4444

Der Kommandant der Landesverkehrsabteilung Tirol:
gez. i.V. Salzmann Günther, Oberst